



Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Frau
Astrid Gnehr
Bürger für Schlotheim e.V.
Herrnstr. 26
99994 Schlotheim

**Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
und Kommunikation -
Patienteninformation**

Besuchsadresse:
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:
Dr. Beate Axmann

Telefon:
030 275838180

Telefax:
030 275838805

E-Mail:
beate.axmann@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
Ax/P-Ö

Datum:
26. Mai 2016

Ihr Schreiben an den Gemeinsamen Bundesausschuss

Sehr geehrte Frau Gnehr,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben, hier eingegangen am 24.05.2016, an den unparteiischen Vorsitzenden des Gemeinsamen Bundesausschusses; Herr Professor Hecken hat uns um Beantwortung gebeten.

Mit der Neufassung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) hat der G-BA den Anspruch verbunden, eine gleichmäßige und bedarfsgerechte ambulante medizinische Versorgung zu erreichen und damit die Zulassungsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ländlichen Regionen zu verbessern. Die aktuelle Fassung der Richtlinie finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien/4/>.

Bitte beachten Sie, dass die Ausführungskompetenz nicht beim G-BA liegt, sondern bei den Zulassungsausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigungen. Daher wenden Sie sich mit Ihrem Anliegen bitte an den Zulassungsausschuss in Ihrer Region.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Die Bedarfsplanungs-Richtlinie des G-BA definiert bundeseinheitlich einen verbindlichen Rahmen zur Bestimmung der Arztzahlen, die für eine bedarfsgerechte Versorgung benötigt werden. Innerhalb dieses Rahmens sind die Bundesländer in der Verantwortung, den Versorgungsbedürfnissen vor Ort entsprechend konkrete Bedarfspläne zu erstellen.

Im Detail wird dabei das Ziel verfolgt, einen gleichmäßigen Zugang zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für alle GKV-Versicherten (unabhängig von Wohnort, Einkommen oder anderen Gründen) mit dem Instrument der Bedarfsplanung sicherzustellen.

Die Bedarfsplanung legt hierbei bundeseinheitlich einen verbindlichen Rahmen zur Bestimmung der Arztzahlen fest, die für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung benötigt werden. Gleichzeitig ermöglicht die Bedarfsplanung eine Bewertung der bestehenden Versorgungssituation. Sie macht kenntlich, wo ein über- bzw. unterdurchschnittliches Versorgungsniveau vorliegt.

Soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demografie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, kann auf der Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bei der Aufstellung der Bedarfspläne von der Richtlinie des G-BA abgewichen werden. So können beispielsweise abweichende Abgrenzungen der Planungsbereiche oder abweichende Verhältniszahlen festgelegt werden. Während also die Richtlinie des G-BA zur Bedarfsplanung einen bundesweit vergleichbaren einheitlichen Rahmen der Bedarfsplanung darstellt, können aus vielfältigen Gründen Abweichungen von diesem einheitlichen Rahmen erforderlich werden. Hierzu gehören insbesondere die regionale Demografie bzw. Morbidität, räumliche Faktoren oder auch besondere Versorgungslagen.

Wir bedauern, Ihre Probleme nicht lösen zu können, hoffen aber, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten. Anbei dürfen wir Ihnen einen Flyer mit einigen Informationen zum gesetzlichen Auftrag und zur Struktur des Gemeinsamen Bundesausschusses übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Dr. Beate Axmann
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Anlage